



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.132/3-v/4/90

An das  
Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien

Betitlt GESETZENTWURF  
ZK 99 GE/9 10

## Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger 2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gold-  
klauselgesetz aufgehoben wird

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf.

26. Juli 1990

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
**KREUSCHITZ**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.132/3-V/4/90

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Bernegger	2426	06 0302/5-V/2/90 5. Juni 1990

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Goldklauselgesetz aufgehoben wird**

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

In Art. I sollten nur der Kurztitel und die Fundstelle des Gesetzes angeführt werden (siehe dazu Pkt. 124 der Legistischen Richtlinien 1990).

Art. II hätte zu entfallen, da eine Vollziehungsklausel im Fall einer Aufhebung eines Gesetzes überflüssig erscheint und gemäß Punkt 83 der Legistischen Richtlinien 1990 eine Novelle eine Vollziehungsklausel nur dann zu enthalten hat, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält. Letzteres trifft auf die vorliegende Novelle nicht zu.

26. Juli 1990  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: